

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

I.	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
II.	Gemeinderat	§§ 2 – 3
III.	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 – 8
IV.	Bürgermeister	§ 9 - 10
V.	Stadtteile	§ 11
VI.	Unechte Teilortswahl	§ 12
VII.	Ortschaftsverfassung	§§ 13 – 16
VIII.	Schlussbestimmungen	§ 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 27.09.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2 der technische Ausschuss, zugleich ständiger Umlegungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss und dem Technischen Ausschuss gehören jeweils die Hälfte der Gemeinderäte an. Bei einer ungeraden Anzahl an Gemeinderäten erhält der Verwaltungs- und Finanzausschuss einen zusätzlichen Sitz.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungs- und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 65.000,-- €, aber nicht mehr als 250.000,-- € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 15.000,-- € im Einzelfall, sofern nicht § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 letzter HS berührt ist.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (6) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Fünftels Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Personalauswahl, Ernennung, Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie die Zustimmung zur Versetzung von einem anderen Dienstherrn von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und die Einstellung, Eingruppierung und arbeitgeberseitige Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 bis 10 TVöD bzw. bei Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppe S 9 bis 15 SuE-TVöD,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 2 Jahren bis zu 4 Jahren für einen Betrag ab 25.000,-- €,
 - 2.3.2 von mehr als 4 Jahren für einen Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu 65.000 €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,-- € aber nicht mehr als 15.000,-- € beträgt,

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 65.000,-- € aber nicht mehr als 155.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 15.000,-- € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 155.000,-- € im Einzelfall,
- 2.8 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S.d. § 78 Abs. 4 GemO ab einem Wert über 100 €.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 - 1.10 Immissionsschutz

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauunterlagen für Bauwerke bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 65.000,-- €, aber nicht mehr als 250.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen (Vergabebeschluss) deren Betrag für das zu vergebende Gewerk, mehr als 65.000,-- €, aber nicht mehr als 250.000,-- € beträgt, sowie planerische Leistungen und Gutachten von mehr als 65.000,-- € aber nicht mehr als 155.000,-- €
 - 2.3 Alle Stellungnahmen der Stadt Lauda-Königshofen in Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

- (3) Im Rahmen der Bauleitplanung entscheidet der technische Ausschuss über:
- 3.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 3.1.2 Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB und die Zulassung von Vorhaben gemäß § 34 BauGB, soweit gegen das Bauvorhaben Einwendungen erhoben worden sind,
 - 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

IV. Bürgermeister

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 65.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,-- € im Einzelfall, jedoch in den Bereichen Unterhalt von Gemeindestraßen, Unterhalt von Feldwegen und Unterhalt von Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 100.000 EUR im Einzelfall.
 - 2.3 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,

- 2.4 die Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
- 2.5 die Einstellung, Eingruppierung und arbeitgeberseitige Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD bzw. bei Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppen S 2 bis 8 SuE-TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten von nicht erheblicher Relevanz,
- 2.6 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, -
- 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.8.1 bis zu 2 Jahren in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2 über 2 Jahren bis zu 4 Jahren bis zu einem Betrag von 25.000,-- €,
- 2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 65.000,-- € im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von Bauplätzen an Privatpersonen im Bereich von Neubaugebieten, für die vom Gemeinderat ein Verkaufspreis festgesetzt wird,
- 2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,-- € im Einzelfall,
- 2.14 den Verkauf von Nutzstammholz zum Höchstgebot bzw. Marktpreis,
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.17 Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst gemäß § 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz,
 - 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - 2.19 die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für den gesamten Marktbereich der Königshöfer Messe nach Anhörung des Messeausschusses,
 - 2.20 die Ausführung eines Bauvorhabens der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauanträgen für Bauwerke bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu einem Betrag von 65.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.21 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen (Vergabebeschluss), deren Betrag für das zu vergebende Gewerk sowie planerische Leistungen und Gutachten im Einzelfall nicht mehr als 65.000,- € beträgt,
 - 2.22 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§55 LBO).
- (3) Im Rahmen der Bauleitplanung entscheidet der Bürgermeister über:
- 3.1 den Verzicht auf die Ausübung vertraglicher oder gesetzlicher Vorkaufsrechte,
 - 3.2 die Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 31 und § 34 BauGB, soweit gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind und Einvernehmen zwischen Antragsteller und Stadt besteht, sowie die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften gemäß § 56 LBO – über städtebaulich wichtige Entscheidungen soll der Bürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbeiführen,
 - 3.3 die Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 51, 144, 145 und 169 Abs.1 Nr. 7 BauGB,
 - 3.4 die Stellungnahmen der Stadt nach §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 LBO,
 - 3.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

- 3.6 die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 4 LBO zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde und Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages anstelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen,
- 3.7 die Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit im Entwidmungsverfahren keine Einwendungen hiergegen erhoben worden sind.

§ 10

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können notwendige Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien unter den Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden

V. Stadtteile

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Beckstein
 - 1.2 Deubach
 - 1.3 Gerlachsheim
 - 1.4 Heckfeld
 - 1.5 Königshofen
 - 1.6 Lauda
 - 1.7 Marbach
 - 1.8 Messelhausen
 - 1.9 Oberbalbach
 - 1.10 Oberlauda
 - 1.11 Sachsenflur
 - 1.12 Unterbalbach

- (2) Die Namen der in Abs.1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Beckstein	1 Sitz
2.2	Wohnbezirk Deubach	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk Gerlachsheim	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk Heckfeld	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Königshofen	4 Sitze
2.6	Wohnbezirk Lauda	8 Sitze
2.7	Wohnbezirk Marbach	1 Sitz
2.8	Wohnbezirk Messelhausen	1 Sitz
2.9	Wohnbezirk Oberbalbach	1 Sitz
2.10	Wohnbezirk Oberlauda	2 Sitze
2.11	Wohnbezirk Sachsenflur	1 Sitz
2.12	Wohnbezirk Unterbalbach	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Beckstein, bestehend aus dem Stadtteil Beckstein
2. Deubach, bestehend aus dem Stadtteil Deubach
3. Heckfeld, bestehend aus dem Stadtteil Heckfeld
4. Marbach, bestehend aus dem Stadtteil Marbach
5. Messelhausen, bestehend aus dem Stadtteil Messelhausen
6. Oberbalbach, bestehend aus dem Stadtteil Oberbalbach
7. Sachsenflur, bestehend aus dem Stadtteil Sachsenflur
8. Unterbalbach, bestehend aus dem Stadtteil Unterbalbach.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	in der Ortschaft Beckstein	5 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Deubach	5 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Heckfeld	5 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Marbach	5 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Messelhausen	5 Mitglieder
2.6	in der Ortschaft Oberbalbach	5 Mitglieder
2.7	in der Ortschaft Sachsenflur	5 Mitglieder
2.8	in der Ortschaft Unterbalbach	7 Mitglieder

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 1.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ortsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege, der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, selbstständige Bewirtschaftung der Turnhalle,
 - 1.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 1.3 Förderung der örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen,
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.

Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:

- 2.1 Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er die Ortschaft betrifft,
- 2.2 Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- 2.3 Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- 2.4 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- 2.5 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- 2.6 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
- 2.7 Jagd- und Fischereiverpachtung.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.Juni 2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, 29.09.2021

Für den Gemeinderat



Bürgermeister